

§ 63 T-SOG Zuständigkeit

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Der Bildungsdirektion obliegt die Entscheidung über

- a) den zeitweisen gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Klasse der Polytechnischen Schule mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 58 Abs. 4) und
- b) die Organisationsform, in der eine Polytechnische Schule zu führen ist (§ 59).

(2) Die Bildungsdirektion hat vor einer Entscheidung nach

- a) Abs. 1 lit. a die Schulleiter der betroffenen Schulen,
- b) Abs. 1 lit. b den gesetzlichen Schulerhalter, den Schulgemeinschaftsausschuss und den Schulleiter

zu hören.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über die Zusammenfassung der Schüler in Klassen und Leistungsgruppen (§ 58 Abs. 2 und 3).

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at